

**Gemeinderat**

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Freibadanlage, Reglement

Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2019

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Jeder Besucher trägt mit rücksichtvollem Verhalten dazu bei, dass der Aufenthalt in der Freibadanlage genossen werden kann.

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Areal der Freibadanlage. Die Anlage umfasst das Schwimm-/Kinderbecken, die Beach-Volleyballanlage, das Betriebsgebäude, das Sanitäts-/WC-Gebäude, das Garderobengebäude, den Kiosk, den Picknickplatz mit Feuerstelle, die Liege- und Spielwiese sowie alle Spielgeräte.

1.3 Verbindlichkeit

Dieses Reglement ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in die Badeanlage anerkennt und unterstellt sich der Badegast den Reglementsbestimmungen und den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen der Freibadanlage Mettmenstetten.

1.4 Zuständigkeit

Die Freibadanlage ist Eigentum der Politischen Gemeinde. Der Badmeister und der Werkdienst der Gemeinde sind für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Anlage zuständig. Für die Eintrittskontrolle ist der Pächter des Kioskes zuständig. Die Anordnungen des Personals (Badewache, Badmeister, Kioskpächter, Werkdienst) sind zu befolgen.

2. Aufsicht- und Haftung

2.1 Aufsicht

Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr hin. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen den Schwimmerteil des Bassins ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene bzw. Jugendliche (ab Oberstufenschulalter) nicht benützen. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen. Nichtschwimmer dürfen den Schwimmerteil des Bassins mit oder ohne Schwimmhilfen (z. B. Flügel) nicht benützen. Davon ausgenommen ist organisierter Schwimmunterricht.

Es ist die alleinige Pflicht der Eltern oder der beaufsichtigenden Personen, auf Kleinkinder und des Schwimmens nicht befähigte Personen aufzupassen und dafür zu sorgen, dass sich diese nicht in Gefahren bringen.

2.2 Badmeister/Badewache

Die Aufgaben dieser Funktionäre sind separat geregelt.

2.3 Haftung

Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden, welche durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Anlage, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden. Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage haftet der Verursacher. Bei Unfällen haftet der Verursacher. Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen, haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern.

3. Öffnungszeiten- und Eintritt

3.1 Öffnungs- und Betriebszeiten

Der Betrieb dauert in der Regel von Mitte Mai (Auffahrt) bis Ende September (Betttag). Das Schwimmbad ist bis Ende Sommerferien von Montag-Donnerstag sowie Sonntag von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr bzw. Freitag und Samstag bis 22.00 Uhr geöffnet. Nach den Sommerferien findet der Betriebsschluss eine Stunde früher statt. Für Frühschwimmer kann eine Zugangsbewilligung mit einem Haftungsausschluss erteilt werden. Bei schlechtem Wetter ist das Schwimmbad geschlossen. Für Generalreinigungen und Revisionen sowie bei schwimmsportlichen Anlässen kann die Anlage für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise geschlossen werden. Kinder im Primarschulalter (ohne Begleitung der Eltern) haben das Schwimmbad während der Schulzeit um 19.00 Uhr zu verlassen, während der Schulferien spätestens um 20.00 Uhr. Für die Benützung von Sportanlagen in der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten können Ausnahmegewilligungen erteilt werden (z.B. Beach-Volleyballanlage).

3.2 Eintrittsregelung

Die Eintrittspreise werden durch Publikation in der Lokalpresse und durch Anschlag bekannt gegeben. Saisonkarten für Einwohner können bei der Gemeindeverwaltung oder beim Kiosk bezogen werden. Saisonkarten für auswärtige Einwohner und Einzeleintritte sind am Kiosk zu lösen. Bezahlte Eintrittsberechtigungen werden weder zurückgenommen noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet. Auch Schwimmbadbesucher, welche nicht baden, haben den Eintritt zu bezahlen (Ausnahme: Verpflegung am Kiosk). Die missbräuchliche Verwendung der Saisonkarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge. Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle auf Verlangen über ihr Alter auszuweisen.

4. Benützungsvorschriften

4.1 Notfall

Jedermann ist verpflichtet, bei Unfällen aller Art, speziell bei Badeunfällen, sofort Hilfe zu leisten. Rettungsgeräte und -material sowie ein Telefonanschluss (derzeit im Sanitätsraum) für die Alarmierung der Notfalldienste stehen zur Verfügung. Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Die Zufahrt für die Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten. Jede Person ist zur Verhinderung des Missbrauchs verpflichtet. Bei Unfällen ist unverzüglich nach Einleitung der Rettungsmassnahmen der Badmeister resp. die Badewachen zu verständigen.

4.2 Zutritt

Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher (ab Oberstufenschulalter) Zutritt. Bei Benützung der Anlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen. Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen, werden weggewiesen. Personen, die ansteckende Krankheiten oder offene Wunden haben, dürfen das Schwimmbecken nicht betreten.

4.3 Duschenbenützung

Vor dem Bassinzutritt ist das Duschen obligatorisch. Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur bei der Duschanlage im Betriebsgebäude gestattet. Das Duschen ist maximal während 3 Minuten erlaubt. Die Badewachen sind befugt, bei Missbrauch die Personen aus der Dusche zu weisen.

4.4 Verhalten / Ruhe

Das Abspielen jeglicher Art von Audio-Geräten (Radio, CD-Player, Mobiltelefon, usw.) ist nur in den bezeichneten Zonen zulässig. Die Freibadanlage ist ein Erholungsgebiet. Die Belästigung von Freibadbesuchern/Anwohnerschaft durch ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die Erregung öffentlichen Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten, ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen. Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zum Bassin gewährleistet ist und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht verhindert wird. Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

4.5 Picknickplatz, Feuerstelle, Sportanlagen

Picknickplatz, Feuerstelle sowie Sportanlagen (Beach-Volleyball, Tischtennis, etc.) stehen allen Badegästen zur Verfügung. Die Anlagen dürfen nicht von einzelnen Personengruppen während längerer Zeit besetzt werden. Vereinsanlässe müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

4.6 Beach-Volleyballanlage

Die Beach-Volleyballanlage steht der Bevölkerung und den Sportvereinen von Mettmensstetten im Rahmen der ordentlichen Schwimmbadöffnungszeiten als Sportanlage zur freien Verfügung. Ausserhalb dieser Zeiten ist die Benützung sowie das Betreten der Anlage verboten.

Ortsvereinen kann für speziell organisierte Anlässe wie Turniere, etc. eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Solche Gesuche sind spätestens 1 Monat vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die so bewilligten Anlässe gehen der allgemeinen Nutzung vor. Die Bewilligung für die organisierten Anlässe wird durch den Gemeinderat erteilt. Die Anzahl der organisierten Anlässe mit Festbetrieb ist auf 2 Anlässe pro Jahr beschränkt. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern ist, ausser bei Turnieren, nur innerhalb der Anlage in angemessener Lautstärke zulässig. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher/Nutzer. Allfällige Schäden sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Benutzer verpflichten sich ferner, unnötigen Lärm zu vermeiden, der Anlage Sorge zu tragen sowie nach der Nutzung die Anlage aufzuräumen (rechen, wischen, Spielfeldabdeckung anbringen). Wenn das Spielfeld verlassen und anschliessend das Schwimmbad benützt wird, ist Duschen obligatorisch. Für Kinderspielaktivitäten (Sandecke, usw.) bleibt die Spielfeldbenützung untersagt. Die Benützung der bei den Freizeitanlagen jumpin bzw. Sputnik vorhandenen Parkplätze ist verboten.

4.7 Sport und Sportanlässe, Anlässe

Ballspiele sind grundsätzlich nur auf der dafür bestimmten Spielwiese erlaubt. Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn mindestens eine Person ein SLRG Brevet als Rettungsschwimmer besitzt.

4.8 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Bademeister bzw. den Badewachen abzugeben.

4.9 Parkplätze

Für Velos und Mofas sind die bereitgestellten Abstellmöglichkeiten zu benützen. Autos sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht in benachbarten Grundstücken parkiert werden. Weitere Parkplätze befinden sich beim Friedhof. Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

4.10 Baderegeln

Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

4.11 Verbote

- » Betreten der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten;
- » Mitnahme von Haustieren im gesamten Areal;
- » Auswaschen und Auswringen von Badekleidern und Utensilien im Bassin;
- » Betreten der gesamten Badeanlage mit Noppen- oder Dornenschuhen;
- » Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall;
- » Verwendung der Rettungsgeräte ausser zum vorgegebenen Zweck;
- » Belästigung von Personen, Erregung öffentlichen Ärgernisses und Lärmimmissionen;
- » Abspielen von Radios und CD-Playern ausserhalb der bezeichneten Zonen;
- » Benützung von Rollerblades, Skateboards, Velos und ähnlichen Geräten im gesamten Areal.

4.12 Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

4.13 Verweise und Bussen

Benützer, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen. Die Namen dieser Personen werden festgehalten und dem Gemeinderat gemeldet. In schweren Fällen erfolgt Anzeige bei der Polizei. Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle mit einem Zuschlag nacherhoben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit Polizeibussen bis Fr. 500.00 bestraft werden.

4.14 Inkraftsetzung

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft und ersetzen das Reglement vom 13. Mai 2014.

René Kälin

Gemeindepräsident

Edy Gamma

Gemeindeschreiber